

## **Geprüfte Verfahren für Arbeiten mit geringer Exposition gemäß Nr. 2.10 Abs. 8 TRGS 519**

### **BT 23: Bohren von Fußböden mit asbesthaltigem Estrich unter Verwendung einer speziellen Absaugvorrichtung**

#### **1 Anwendungsbereich**

Bohren von Löchern (Durchmesser: max. 32 mm) in asbesthaltigen Estrich zur Befestigung von Betriebs- und Sicherheitseinrichtungen wie z. B. Setzen von Schwerlastankern für Maschinenfüße oder für Regale. Um einen sicheren Stand zu gewährleisten, werden Verbundankerpatronen verwendet, die ein trockenes und staubfreies Bohrloch voraussetzen.

#### **2 Organisatorische Maßnahmen**

- Benennung eines sachkundigen Verantwortlichen nach TRGS 519 Nr. 5.4.1
- Einmalige unternehmensbezogene Mitteilung spätestens sieben Tage vor Aufnahme der Arbeiten gemäß Anhang III Nr. 2.4.2 GefStoffV/TRGS 519 Nr. 3.2 an zuständige Behörde und Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung, einer Betriebsanweisung, eines Arbeitsplans sowie Unterweisung der bei Tätigkeiten mit asbesthaltigen Gefahrstoffen beschäftigten Arbeitnehmer nach §§ 7 und 14 GefStoffV/TRGS 519 Nr. 5
- Arbeitsausführung unter Beachtung der Betriebsanweisung durch fachkundige und in das Arbeitsverfahren eingewiesene Personen
- Einen zweiten Mitarbeiter zum Herstellen der Bohrungen vorsehen.

#### **3 Arbeitsvorbereitung**

- Arbeitsbereich abgrenzen und kennzeichnen

Bereitzustellen sind:

Geräte

- Handelsüblicher Bohrhammer mit Bohrern im erforderlichen Durchmesser (max. 32 mm)
- Geeigneter, bauartgeprüfter Entstauber (Staubklasse H einschließlich der „Zusatzanforderungen für Asbestsauger“; siehe TRGS 519 Nr. 7.2 Abs. 6) mit einem Mindestvolumenstrom von 200 m<sup>3</sup>/h
- Absaugvorrichtung mit Ausblasfunktion, ID-Nr.: 136673<sup>\*)</sup>

<sup>\*)</sup> Erhältlich bei Fa. Hubert Stüken GmbH & Co. KG – [www.stueken.de](http://www.stueken.de)

- Luftpistole mit Rohrverlängerung (Luftdruck max. 4 bar). Durchmesser des Rohres passend zur Öffnung in der Ausblasvorrichtung (Außendurchmesser: 5 mm, Innendurchmesser: 4 mm)

#### Material

- Arbeitsplatzabspernung/Schilder mit Zutrittsverbotskennzeichnung
- Aufkleber „Achtung, enthält Asbest“
- Eimer mit 10 l Inhalt, zur Hälfte gefüllt mit entspanntem Wasser (z. B. zwei Spritzer Spülmittel)
- Einmaltücher
- Geeigneter, sicher verschließbarer und gemäß TRGS 519 Nr. 9.3 (2) gekennzeichnete Behälter
- Atemschutzmaske (mindestens Schutzstufe P2)

#### 4 Arbeitsausführung

- Vor Beginn der Arbeiten Atemschutzmaske anlegen
- Entstauber einschalten und bis zur endgültigen Beendigung der Arbeiten in Betrieb halten
- Die Absaugvorrichtung an den Schlauch des Entstaubers anschließen und über der Bohrungsmittelpunkt zentrieren
- Das Bohrloch bis zur gewünschten Bohrtiefe anfertigen
- Nach Herstellung der Bohrung den benutzten Bohrer in das entspannte Wasser legen (Um die Bohrlöcher trocken zu halten, ist entweder für jede Bohrung ein eigener Bohrer zu verwenden oder der im entspannten Wasser gereinigte Bohrer ist vor der weiteren Verwendung zu trocknen.)
- Die Ausblasfunktion (Führungsdüse für Bohrungsreinigung) in die Absaugvorrichtung einklappen
- Das Bohrloch unter Verwendung der Ausblasfunktion mit Druckluft ausblasen
- Rohr der Luftpistole beim Herausziehen feucht abwischen

Nach Fertigstellung der Bohrung:

- Absaugvorrichtung vom Entstauber trennen und in das Wasserbad legen
- Verschlusskappe auf den Saugschlauch setzen
- Entstauber ausschalten
- Eventuellen Reststaub auf der Bodenoberfläche mit angefeuchtetem Tuch entfernen und das Tuch in den Entsorgungsbehälter legen
- Bohrer, die sich im Wasserbad befinden, abspülen und mit sauberem Lappen trocknen
- Atemschutzmaske, sofern Einwegmaske, in den Entsorgungsbehälter legen.

#### 5 Entsorgung

- Asbestkontaminiertes Reinigungswasser ist wie Abwasser zu entsorgen
- Asbesthaltige oder asbestkontaminierte Abfälle sind als gefährlicher Abfall eingestuft und gemäß den länderspezifischen Regelungen und unter Beachtung der TRGS 519 Nr. 13 zu entsorgen.

## **6 Verhalten bei Störungen**

Muss beim Arbeitsablauf von dem geprüften Verfahren abgewichen werden, ist die Arbeit zu unterbrechen und der sachkundige Verantwortliche zwecks Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu verständigen.